S 3 RA 580/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RA 580/99
Datum	29.06.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 RA 159/01
Datum	08.10.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 29. Juni 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die HÃ¶he einer Versichertenrente nach langjÃ¤hriger BeschÃ¤ftigung, insbesondere wegen sogenannter multilateraler Zusammenrechnung von Versicherungszeiten.

Der 1936 geborene KlÃ¤ger, am 01.04.1966 aus Mazedonien zugezogen, erwarb 1996 die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit. Vom vom 01.03.1968 bis 31.03.1968 und vom 01.02.1970 bis zum 31.03. 1970 war er als Musiker in Ãsterreich und anschlieÃend wieder in Deutschland sozialversicherungspflichtig. Dazwischen arbeitete er noch vom 17.04.1970 bis 31.05.1970 in DÃ¤nemark.

In der Zeit 05.5.1969 bis 31.5.1969 vom 31.03.1970 bis 16.04. 1970 und vom 01.06.1970 bis zum 22.07.1970 bezog der KlÃ¤ger in Deutschland Arbeitslosengeld.

AnschlieÃend entrichtete er ab 01.08.1970 PflichtbeitrÃ¤ge an die Beklagte, zuletzt langjÃ¤hrig als RechtsschutzsekretÃ¤r. Insgesamt sind 383 deutsche und 120 Kalendermonate mazedonische Versicherungszeiten belegt.

Mit Vormerkungsbescheid vom 28.04.1997 stellte die Beklagte neben den deutschen Versicherungszeiten TatbestÃ¤nde der Arbeitslosigkeit (Bearbeiterhinweis: "keine Anrechnung") in der Zeit vom 31.03.1970 bis 16.04.1970 und vom 01.06.1970 bis 22.07.1970 fest.

In ihrer Rentenauskunft vom 27.02.1998 fÃ¼hrte die Beklagte die in Ãsterreich und DÃ¤nemark entrichteten PflichtbeitrÃ¤ge auf.

Auf den Antrag des KlÃ¤gers bewilligte die Beklagte mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 05.03.1999 Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahres ab dem 01.05.1999 (Leistungsfall vom 30.04.1999) in HÃ¶he von 2357,25 DM (ohne Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag). Zur Anwendung Ã¼ber-/zwischenstaatlicher Vorschriften merkte die Beklagte an, die Rente werde unter BerÃ¼cksichtigung des weitergeltenden Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien vom 12.10. 1968 (DJUSVA) festgestellt. Entgeltpunkte fÃ¼r die Beitragszeiten in Ãsterreich und DÃ¤nemark fehlten wie auch fÃ¼r die oben genannten Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Mit Bescheid vom 02.06.1999 erfolgte eine Neuberechnung der bewilligten Rente wegen eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag.

Mit seinen dagegen am 18.03.1999 und 16.06.1999 erhobenen WidersprÃ¼chen beantragte der KlÃ¤ger eine hÃ¶here Rente durch BerÃ¼cksichtigung der in Ãsterreich und DÃ¤nemark zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten (auch bei der Gesamtleistungsbewertung) und Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vom 31.03.1970 bis 16.04.1970 und vom 01.06.1970 bis 22.07.1970, welche die Beklagte mit Bescheid vom 27.02.1998 bereits anerkannt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.1999 wies die Beklagte die Rechtsbehelfe des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Die Wartezeit von 420 Monaten fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte sei allein unter BerÃ¼cksichtigung des DJUSVA erfÃ¼llt. Die Zeiten der Arbeitslosigkeit vom 31.03.1970 bis 16.04.1970 und vom 01.06.1970 bis 22.07.1970 kÃ¶nnten ebenfalls nicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung abgegolten werden, weil der KlÃ¤ger nicht bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldet gewesen sei und dementsprechend dem deutschen Arbeitsmarkt nicht zur Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden habe.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhoben. Wegen des vom KlÃ¤ger vorgebrachten Arbeitslosengeldbezugs hat die Beklagte sich insoweit berichtigt, als fÃ¼r die Anrechnungszeiten vom 31.03.1970 bis 16.04.1970 und vom 01.06.1970 bis 22.07.1970 das Erfordernis der Unterbrechung fehle. Diese Zeiten seien von BeschÃ¤ftigungen in Ãsterreich bzw. DÃ¤nemark umrahmt gewesen. SchlieÃlich handele es sich bei der Zeit vom 31.03.1970 bis

16.04.1970 schon nach innerstaatlichem Recht um keine Anrechnungszeit, da sie nicht mindestens einen Kalendermonat umfasse (Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI fÃ¼r Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug vor dem 01.01.1983). Weiter hat die Beklagte eine LastenÃ¼bernahme verneint. Zwar bestehe wegen der Beitragsdauer von weniger als zwÃ¶lf Monaten kein eigenstÃ¤ndiger Ã¶sterreichischer oder dÃ¤nischer Rentenanspruch (vgl. Art. 48 Abs. 2 der Verordnung -VO 1408/71). Die Ãbernahme dieser Zeiten kÃ¶nne aber bei Anwendung des DJUSVA nicht erfolgen.

Durch Urteil vom 29. Juni 2001 hat das SG die Klage abgewiesen und sich der Argumentation der Beklagten angeschlossen. Ab 1982 sei in allen Sozialversicherungsabkommen der multilaterale Effekt ausgeschlossen worden. In diesem Sinne sei auch das schon zuvor abgeschlossene DJUSVA zu interpretieren.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Zwischenzeitlich gewÃ¤hrt die Beklagte mit Bescheid vom 22.10.2001 Regelaltersrente ab 01.07.2001 in HÃ¶he von 2482,65 DM (ohne ZuschÃ¼sse). Dabei sind sechs MonatsbeitrÃ¤ge in Ãsterreich und DÃ¤nemark mit 0,7758 Entgeltpunkten angerechnet und bewertet. Mit Teilabhilfebescheid vom 01.02. 2002 wird zusÃ¤tzlich ein Monat Arbeitslosigkeit vom 01.06.1970 bis 30.06.1970 mit 0,0736 Entgeltpunkten berÃ¼cksichtigt. Die Beklagte widersetzt sich der Einbeziehung dieser Bescheide in das Berufungsverfahren.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 29.06.2001 sowie AbÃ¤nderung des Bescheides vom 05.03.1999 und 02.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.1999 zu verurteilen, die in Ãsterreich vom 01.03.1968 bis 31.03.1968 und vom 01.02.1970 bis 31.03.1970 und in DÃ¤nemark vom 17.04.1970 bis 31.05.1970 zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeiten fÃ¼r die Zeit vom 01.05.1999 bis 30.06.2001 rentensteigernd zu berÃ¼cksichtigen und die Zeiten vom 31.03.1970 bis 16.04.1970 und vom 01.06.1970 bis 22.07.1970 als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit festzustellen und entsprechend hÃ¶here Rente ab 01.05.1999 bis 30.06.2001 zu gewÃ¤hren und die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird zur ergÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes auf den Inhalt der Akten beider Instanzen und der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die ohne Zulassung (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151, 153 Abs. 1, 87 Abs. 1 Satz 2 SGG), hat aber in der Sache keinen Erfolg.

ZulÃ¤ssiger Streitgegenstand sind nur die Bescheide vom 05.03. 1999 und 02.06.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.11.1999. Die Bescheide vom 22.10.2001 und vom 01.02.2002 sind weder kraft Gesetzes noch durch KlageÃ¤nderung Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden, so dass hierÃ¼ber nicht wie Ã¼ber eine Klage zu entscheiden ist. GemÃ¤Ã Â§ 96 Abs. 1 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt nach Klageerhebung Gegenstand des Verfahrens, wenn dadurch der angefochtene Bescheid abgeÃ¤ndert oder ersetzt wird. Dies ist bei dem neuen Bescheid Ã¼ber Regelaltersrente vom 22.10.2001 nicht der Fall. Vielmehr regelt dieser Bescheid das subjektive Recht des KlÃ¤gers auf Leistungen wegen Alters ab dem Zeitraum vom 01.07. 2001. Von diesem Zeitpunkt an tritt, wie die Beklagte selbst dem Wortlaut nach ausfÃ¼hrt, die Regelaltersrente "an Stelle der bisherigen Rente". Damit besteht nur ein sachlicher (Folgezeitraum im selben SozialversicherungsverhÃ¤ltnis), kein rechtlich gestaltender Zusammenhang. Ein solcher fÃ¼hrt nur aus GrÃ¼nden der ProzessÃ¶konomie und im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten in analoger Anwendung von Â§ 96 SGG zur Einbeziehung in das Verfahren (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., Rdnrn. 10, 11a). Es liegt auch keine zulÃ¤ssige Klageerweiterung vor. Weder hat die Beklagte darin eingewilligt (Â§ 99 Abs. 1, 1. Alternative SGG) noch hÃ¤lt der Senat eine solche Ã nderung fÃ¼r sachdienlich (Â§ 99 Abs. 1, 2. Alternative SGG). Die KlageÃ¤nderung wÃ¼rde hier dazu fÃ¼hren, dass der Rechtsstreit auf eine vÃ¶llig neue Grundlage, einen anderen Versicherungsfall, gestÃ¼tzt wird, und dass zusÃ¤tzlich neu entstandene Rechtsprobleme zur Frage des Beginns der Regelaltersrente eventuell unter Beachtung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs gelÃ¶st werden mÃ¼ssten. Die Rechtsansicht des KlÃ¤gers, dass es nur ein Recht auf Rente wegen Alters gebe und deswegen lediglich eine ErgÃ¤nzung des Klagegegenstandes vorliege, trifft nicht zu. Zu Unrecht beruft er sich auf die Entscheidung des BSG vom 02.08.2000 (SozR 3-2600 Â§ 100 Nr. 1). Dort ist zwar ausgefÃ¼hrt, dass das SGB VI keine verschiedenartigen Rechte auf Rente wegen Alters eingefÃ¼hrt habe, aber auch deutlich betont, dass damit keine Aufgabe des Versicherungsprinzips und der Rechtsfigur des Versicherungsfalles erfolge. Vielmehr kÃ¶nnten sich versicherungsrechtliche subjektive Rechte auf Rente ihrer Art nach jeweils nach dem Rechtsgrund, dessentwegen die Versicherung zahlen mÃ¼sse, nach dem Versicherungsgegenstand und dem Sicherungsziel sowie nach dem Zweck der Versicherungsleistung unterscheiden (a. a. O. S. 17). Das bedeutet im Fall des KlÃ¤gers, dass durch die AusÃ¼bung seines Gestaltungsrechtes mit der Antragstellung auf Rentenleistung wegen langjÃ¤hriger Versicherung ein gegenÃ¼ber dem unabhÃ¤ngig von einem Antrag entstehenden subjektiven Recht auf Regelaltersrente eine vÃ¶llig andere Sach- und Rechtslage gegeben ist.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen langjÃ¤hriger Versicherung richtet sich wegen des am 24.03.1999 vollendeten 63. Lebensjahres und des schon zuvor gestellten Rentenantrags noch nach Â§ 36 SGB VI i. d. F. des Rentenreformgesetzes 1992. Danach haben Versicherte Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfÃ¼llt haben.

Die Wartezeit von 420 Monaten (vgl. Â§ 51 Abs. 3 SGB VI) erfÃ¼llt der KlÃ¤ger mit seinen 383 Kalendermonate deutscher Versicherungszeiten alleine nicht,

unabhÃ¤ngig von der Frage, ob die strittigen vier Monate der Arbeitslosengeldzahlung durch deutsche ArbeitsÃ¤mter dazuzÃ¤hlen. Daher hat die Beklagte zu Recht unter Anwendung des DJUSV nach einem Versicherungsfall mit der Voraussetzung der langen Wartezeit von 35 Jahren durch Zusammenrechnung der 383 Monate deutschen und 120 Monate mazedonischen Versicherungszeiten geleistet. Denn neben dem nationalen Recht hat die deutsche Rentenversicherung Ã¼ber den persÃ¶nlichen und rÃ¤umlichen Geltungsbereich der Sozialversicherung (Â§ 3 SGB IV) hinausgehend das supranationale oder bilaterale Recht als weitere Rechtsquelle zu beachten (vgl. Â§ 6 SGB IV).

Auch wenn Mazedonien seit dem 17.09.1991 nicht mehr zur Bundesrepublik Jugoslawien gehÃ¶rt, haben sich die Bundesrepublik Deutschland und Mazedonien als Nachfolgestaaten durch Notenwechsel darauf verstÃ¤ndigt, dass in Bezug auf ihre jeweiligen Hoheitsgebiete und ihre StaatsangehÃ¶rigen das DJUSVA vom 12.10.1968 und der Vertrag vom 10.03.1956 so lange weiter anzuwenden sind, bis beide Seiten etwas Abweichendes vereinbaren (siehe Bekanntmachung vom 26.01.1994, BGBl. II, S. 326). Das DJUSVA enthÃ¤lt aber keine DrittstaatenbegÃ¼nstigung. Weder gebietsmÃ¤Ã□ig (vgl. Art. 1 des Abkommens) noch persÃ¶nlich (Art. 3) werden andere Staaten oder in anderen Staaten zurÃ¼ckgelegte Zeiten gleichgestellt. Vielmehr verbietet sogar die Abwehrklausel des Art. 2 Abs. 2 DJUSVA eine abkommensÃ¼bergreifende (multilaterale) Zusammenrechnung. Danach sind Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 2 Abs. 1 DJUSVA nicht diejenigen, die sich fÃ¼r einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen VertrÃ¤gen oder Ã¼berstaatlichem Recht ergeben oder zu deren AusfÃ¼hrung dienen, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten. FrÃ¼her wurden aber derartige Regelungen nur als Abwehrklausel gegenÃ¼ber der Einbeziehung weiterer VertrÃ¤ge durch den Vertragspartner verstanden. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Beklagte keinen Versicherungsverlauf des mazedonischen SozialversicherungstrÃ¤gers anerkennen mÃ¼sste, in dem neben den dortigen BeschÃ¤ftigungszeiten auch diejenigen in DÃ¤nemark und Ã□sterreich aufgefÃ¼hrt wÃ¤ren (es sei denn mit der Ausnahme einer LastenÃ¼bernahme, z. B. von Minizeiten). Aus der nationalen Sicht des deutschen SozialversicherungstrÃ¤gers war jedoch eine multilaterale Zusammenrechnung mÃ¶glich. Damals wurden supra -bzw. bilateral erworbene Rechtspositionen als in den deutschen Rechtsbestand integriert angesehen (Transformation in das innerstaatliche Recht durch die jeweiligen Zustimmungsgesetze, vgl. BSGE 34, 90; 51, 5; 57, 23) und verlangten die Zusammenrechnung mit weiteren bilateral erworbenen Rechtspositionen. SpÃ¤testens seit Geltung des Schlussprotokolls (am 30.06.1982) zum Dritten Zusatzabkommen zum deutsch-Ã¶sterreichischen Vertrag vom 29.08.1980 (BGBl 1982 II, S. 414) wird jedoch eine Ã¼ber dem nationalen Recht stehende Sperre vÃ¶lkerrechtlicher Art gegen die VerknÃ¼pfung mehrerer Abkommenszeiten angenommen und damit vom Ausschluss einer multilateralen Zusammenrechnung ausgegangen (BSG SozR 3-6858 Nr. 1 und Nr. 2). Die Zusammenschaltung mehrerer bilateraler Sozialversicherungsabkommen durch den nationalen RentenversicherungstrÃ¤ger kann seither nur dann vorgenommen werden, wenn schon ratifizierte mehrseitige Abkommen wie z.B. das Ã□bereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem FÃ¼rstentum Liechtenstein, der Republik Ã□sterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen

Sicherheit â Dachabkommen â vom 09.12.1977 (BGBl II 1980, S. 796) dies vorschreiben. Beim Abschluss neuer Abkommen ist sonst im Regelfall der Ausschluss der Drittanrechnung ausdrÃ¼cklich vertraglich festgeschrieben und damit vÃ¶lkerrechtlich verbindlich festgelegt worden (beispielsweise im Schlussprotokoll zum Dachabkommen in Art. 2 Abs. 2: "Sind auÃer den Voraussetzungen fÃ¼r die Anwendung des Ãbereinkommens auch die Voraussetzungen fÃ¼r die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer Ã¼berstaatlichen Regelung erfÃ¼llt, so lÃ¤sst der deutsche TrÃ¤ger bei der Anwendung des Ãbereinkommens das andere Abkommen oder die Ã¼berstaatliche Regelung unberÃ¼cksichtigt, soweit diese nichts anderes bestimmen").

Diese Ãnderung im VÃ¶lkerrecht in Bezug auf Deutschland gilt auch fÃ¼r das im Falle des KlÃ¤gers anwendbare Sozialversicherungsabkommen mit Jugoslawien/Mazedonien (DJUSVA). Die EnttÃ¤uschung der bis zu dieser RechtsÃ¤nderung bestehenden Erwartung des KlÃ¤gers, bei jedem Versicherungsfall alle erworbenen Zeiten angerechnet zu erhalten, ist nicht zu kompensieren. GrundsÃ¤tzlich ist es schon zweifelhaft, ob die in SozialversicherungsvertrÃ¤gen vereinbarte wechselseitige Gleichstellung von Versicherungszeiten fÃ¼r die BerÃ¼cksichtigung bei Wartezeitregelungen Ã¼berhaupt unter den Schutzbereich des Art. 14 Grundgesetz (GG) fÃ¤llt. Ein vom innerstaatlichen Gesetzgeber zu berÃ¼cksichtigendes Eigentumsrecht hinsichtlich der im Ausland zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten besteht jedenfalls nicht. Im Ã¼brigen kÃ¶nnten solche Versicherungszeiten allenfalls eigentumsrechtlich geschÃ¼tzt sein, soweit Ã¼berhaupt die Abkommen eine Sicherung dieser AnsprÃ¼che vorsehen. Im DJUSVA (Art. 43 Abs. 2) ist eine Regelung allein Ã¼ber die Sicherung bereits erworbener AnsprÃ¼che bei KÃ¼ndigung des Abkommens enthalten. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf bereits erworbene AnsprÃ¼che, nicht schon auf Anwartschaften.

In leistungsrechtlicher Hinsicht kÃ¶nnte die "Zusammenrechnung" versicherungsrechtlicher TatbestÃ¤nde in Mazedonien, Deutschland, Ãsterreich und DÃ¤nemark ohnehin nur bei den sog. Minizeiten (Kleinstzeiten im Umfang von weniger als zwÃ¶lf Monaten, vgl. VO Nr. 1408/71 Art. 48 Abs. 2) zu einer ErhÃ¶hung der national zu erbringenden Leistung fÃ¼hren. Denn sowohl das DJUSVA (vgl. Art. 25 Abs. 1) wie auch die VO (EWG) Nr. 1408/71 (Art. 45) ordnen eine BerÃ¼cksichtigung der nach den Rechtsvorschriften jedes anderen Mitgliedstaats zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten nur fÃ¼r den Erwerb des Anspruchs auf Leistungen an, nicht aber fÃ¼r die Berechnung der Leistung selbst. Im Falle des KlÃ¤gers bedeutet dies, dass nur bei einem Versicherungsfall, der auf einer aus deutschen und dÃ¤nischen bzw. Ã¶sterreichischen entstandenen Anwartschaft beruht, auch die LastenÃ¼bernahme von auslÃ¤ndischen Kleinstzeiten von weniger als 12 Monaten durch den deutschen VersicherungstrÃ¤ger erfolgt. Dies ist beim KlÃ¤ger erst bei der Regelaltersrente gegeben, die zwar nur eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfordert, aber erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres geleistet wird (Â§ 35 SGB VI). Wegen der oben angefÃ¼hrten Rechtsnatur des Versicherungsfalles im VerhÃ¤ltnis zum subjektiven Recht auf Leistungen besteht auch kein Hindernis, beim KlÃ¤ger â entgegen dessen Vorbringen, dass es nur ein

Recht auf Rente gebe â einen weiteren Versicherungsfall, wie von der Beklagten mit den nicht streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden vom 22.10.2001 und 01.02.2002 vorgenommen, festzustellen. Dieser Versicherungsfall ist dann gleichzeitig auch ein solcher nach dem DJUSVA, weil auch insoweit die kleine Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfÃ¼llt ist. Daher kommt es, insbesondere was die Anwendung von Ausbildungszeiten betrifft, im Ergebnis bei der hier nicht streitgegenstÃ¤ndlichen Regelaltersrente tatsÃ¤chlich zu einer multilateralen Zusammenrechnung.

Die BerÃ¼cksichtigung von Anrechnungszeiten erfolgt unter denselben, oben genannten MaÃstÃ¤ben. Die Zeit vom 31.03.1970 bis 16.04.1970 wÃ¤re im Ã¼brigen schon nach innerstaatlichem Recht keine Anrechnungszeit, da sie nicht mindestens einen Kalendermonat umfasst (Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). Bei Zeiten, fÃ¼r die nach dem Recht der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung â hier in bezug auf eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, die von Arbeitslosigkeit unterbrochen wird (Â§ 58 Abs. 2 SGB VI) â Versicherungspflicht vorausgesetzt wird, kann es sich grundsÃ¤tzlich nur um eine vom Recht der Bundesrepublik Deutschland angeordnete â regelmÃ¤Ãig mit Beitragspflicht verbundene â Versicherungspflicht handeln (allg. Meinung, vgl. z.B. BSG SozR Nr. 48 zu Â§ 1259 RVO; SozR 5770 Art. 2 Â§ 9a Nr. 14 S. 49). Wie schon bei der BerÃ¼cksichtigung von vertraglich gleichgestellten Zeiten zum Rechtserwerb selbst gilt aber auch bei der Feststellung der HÃ¶he des Anspruchs das Gleichstellungsgebot des Art. 25 Abs. 1 DJUSVA, aber nur fÃ¼r insoweit bilateral erworbene Anwartschaften. Auch hierbei ist eine multilaterale Zusammenrechnung nicht erlaubt. Bei den strittigen ZeitrÃ¤umen des Bezugs von Arbeitslosengeld waren davor oder danach Versicherungszeiten jeweils in Ãsterreich und DÃ¤nemark, nicht aber in Mazedonien gelegen. Sie sind daher zurecht nicht als beitragsfreie bzw. beitragsgeminderte Zeiten im Rahmen der Gesamtleistung bewertet. Aus den genannten GrÃ¼nden kÃ¶nnen damit die BeschÃ¤ftigungszeiten in Ãsterreich und DÃ¤nemark auch nicht als Ãberbrückungstatbestand (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 58 Nr. 7, VDR- Kommentar Â§ 58 Anm. 104) bei der Anwendung des DJUSVA angesehen werden. Andernfalls wÃ¼rde der â als solcher nicht leistungssteigernde â Ãberbrückungstatbestand stÃ¤rker bewertet als die durch den Ausfalltatbestand unterbrochene versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, die, wie ausgefÃ¼hrt, nach deutschem Recht verbracht sein muss.

Auch bei ausschlieÃlicher Betrachtung nach supranationalem Recht ist kein Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte gegeben. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt zwar die Voraussetzungen des persÃ¶nlichen (deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit seit Dezember 1996; Art. 2 VO Nr. 1408/71) und des zeitlichen Geltungsbereiches der VO (EWG) Nr. 1408/71 (RÃ¼ckwirkung der Bestimmungen des EuropÃ¤ischen Gemeinschaftsrechts auf Versicherungszeiten vor ihrem Inkrafttreten in den LÃ¤ndern DÃ¤nemark und Ãsterreich bei ihrem Beitritt zur EG gemÃ¤Ã Art. 94 Abs. 2 VO 1408/71). Die Ã¶sterreichischen und die dÃ¤nischen Beitragszeiten kÃ¶nnten damit als Minibeitragszeiten (siehe oben) berÃ¼cksichtigt werden (Sonderfall des Zusammenrechnungsgebots gemÃ¤Ã Art. 38). Damit kommt es aber zu keiner Wartezeit von 35 Jahren, zumal, wie oben ausgefÃ¼hrt, die multilaterale Zusammenrechnung zumindest zu dem Zeitpunkt, in

dem der KlÃ¤ger das 63. Lebensjahr vollendet hat, fÃ¼r den deutschen Rechtskreis keine Anwendung findet.

Auch aus formalrechtlichen Positionen kann der KlÃ¤ger keine hÃ¶here Leistung herleiten. Die Rentenauskunft vom 27.02.1998 trifft keine gestaltende Regelung im SozialversicherungsverhÃ¤ltnis und ist mithin kein Verwaltungsakt (vgl. Â§ 109 Abs. 4 Satz 2 SGB VI). Es handelt es sich dabei um eine sonstige Leistung des VersicherungstrÃ¤gers im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Beratung (Â§Â§ 13 bis 15 SGB I).

Auch die im Rahmen eines Verwaltungsaktes rechtsverbindliche Vormerkung (Â§ 149 Abs. 5 SGB VI) sagt keine bestimmte Leistung im Sinne einer Zusicherung (Â§ 34 SGB X) zu. Denn auch hier entscheidet der VersicherungstrÃ¤ger Ã¼ber die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten erst bei Feststellung einer Leistung. Daher erstreckt sich die Bindungswirkung des Bescheides vom 28.04.1997 nur auf die Feststellung der darin enthaltenen rentenrechtlichen Daten, soweit sie sechs Jahre zurÃ¼ckliegen. Was die ZusÃ¤tze "keine Anrechnung" bei den strittigen Zeiten der Arbeitslosigkeit betrifft, kann der KlÃ¤ger schon nach deren Inhalt nicht verlangen, dass im Leistungsbescheid eine Anrechnung stattfindet. Dies gilt erst recht fÃ¼r die in der Vormerkung nicht aufgefÃ¼hrten auslÃ¤ndischen Zeiten in Ã□sterreich und DÃ¤nemark.

Das SG hat daher zurecht entschieden, dass die Klage gegen die Bescheide vom 05.03.1999 und 02.06.1999 abzuweisen ist. Die Berufung ist zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten (Â§ 193 SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 16.02.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024